

Der Artikel im „Telegraf“, „Niemandland an der Grenze“ ist ein Hetzartikel übelster Prägung. Der Angeklagte hat diesen von Berlin in die DDR eingeführt und damit bereits Boykotthetze getrieben. Nach dem Inhalt des Artikels ist er eine Kriegshetze gegen die Sowjetunion, da in ihm zum Ausdruck kommt, dass das Sowjet-Oberkommando-West mit der Anlegung eines Grenzsperrgürtels, in dem Sowjetisches Militär und VP gegen die Bundesregierung stationiert werden soll, ein milit. Bollwerk schafft. Damit hat der Angeklagte objektiv und subjektiv Tatbestandsmerkmale des Art. 6 der Verfassung der DDR erfüllt. Nach Art 144 der Verfassung der DDR ist die Verfassung unmittelbar geltendes Recht. Mit der Verbreitung des Inhalts des Artikels hat der Angeklagte aber auch tendenziöse Gerüchte verbreitet, die sowohl den Frieden des Deutschen Volkes, als auch der gesamten Welt ernstlich gefährdet. Er hat auch somit die Tatbestandsmerkmale der KD 38, Abschn. II, Art. III A, objektiv und subjektiv erfüllt.

.....
.....
.....

Er verbreitete hier eine offensichtliche Kriegshetze. Er ist sich darüber im klaren, dass die Anlegung eines „Grenzsperrgürtels“ nicht dazu dient, das durch die Monopolkapitalisten zersplitterte Deutschland wieder zusammenzuführen und zu vereinen. Der Angeklagte steht im Leben. Er sieht und weiss, dass unter Führung der SU die friedliebenden Menschen der Erde um die Erhaltung des Weltfriedens ringen, dass sie alles einsetzen, um einen dritten Weltkrieg zu vermeiden. Der Angeklagte weiss, dass die SU eines der durch die Kriege am schwersten betroffenen Länder der Erde ist. Gerade die SU ist es, die seit Jahren als höchstes und schönstes Ziel der Erreichung eines dauernden Friedens anstrebt, um damit allen Menschen eine glückliche, frohe Zukunft zu schaffen. Der Angeklagte, der sich selbst als Friedensfreund bezeichnet, weiss um all die Tagesfragen, die unsere Herzen beherrschen. Er weiss, dass wir alle nur einen Kampf kennen, die Einheit Deutschlands herzustellen, um dadurch dem Weltfriedenslager einen weiteren bedeutenden Partner im Kampf gegen die imperialistischen Kriegshetzer zu zuführen. Es ist ihm deshalb auch bekannt, dass seitens der SU niemals Dinge getrieben werden, die diesen grossen Zielen entgegenstehen. Die Schaffung einer derartigen Zone aber würde eine Kriegsvorbereitung darstellen, würde ein ebenso gefährlicher Anlass zu einem Kriege sein, wie das gesplittete Deutschland ist. Weil sich die besonnenen Einwohner von Diesdorf auf Grund der Entwicklung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung und der Erkenntnis der hervorragenden führenden Rolle der SU im Weltfriedenskampf von dem Angeklagten nicht beeinflussen lassen, und weil sie ihm klar und unmissverständlich aufzeigten, dass sowohl der Artikel, als auch seine Meinung über die Anlage eines derartig militärischen Objektes unsinnig ist, ist es besonders verwerflich von dem Angeklagten, dass er trotzdem mit Beharrlichkeit auch dann noch versuchte, den Artikel als Wahrheit zu verbreiten und seine Auffassung und Überzeugung von der Wahrheit der Nachricht im „Telegraf“ preisgab.

Der Vertreter der Anklagebehörde beantragte, den Angeklagten gem. Art. 6 der Verfassung der DDR zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren zu verurteilen und ihn nach KR 38, Abschn. II, Art. III A III, als Belasteten festzustellen.

Die Kammer hat sich diesem Antrag angeschlossen. Der Angeklagte ist im Sinne des Art. 6 schuldig, denn er hat Boykotthetze und Kriegshetze getrieben. Es ist daher gegen ihn auf eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren nach Art. 6 der Verfassung in Verbindung mit § 1 STGB erkannt. Die Kammer hält diese Strafe für ausreichend, aber auch erforderlich, um den Grad der Gesellschaftsgefährdung angemessen zu sühnen.

Ferner wurde der Angeklagte nach Kontrollratsdirektive 38, Abschn. II, Art. III A III, als Belasteter festgestellt, da er tendenziöse Gerüchte, die geeignet sind, den Weltfrieden zu gefährden, verbreitet hat. Auser-